

Protokoll der örtlichen AG für Betreuungsangelegenheiten vom 16.05.2013
Untergruppe ÖAG/Schwerpunktthema: BtR, § 1906 BGB
Rechtsänderungen bei der Zwangsbehandlung psychischer erkrankter Menschen

Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

Herr Buhl:	Berufsbetreuer
Frau Dr. Ettrich:	Klinikum Altscherbitz
Frau Harner:	Richterin am Amtsgericht Leipzig, amt. Ltr. Betreuungsgericht
Frau Kirchner – Hidalgo:	Betreuungsbehörde, SGL
Herr Dr. Lanz:	Parkkrankenhaus-Leipzig
Herr Pilz:	Betreuungsverein Land
Frau Reichenbach:	Betreuungsbehörde
Frau Schröter:	Betreuungsbehörde
Frau Schulleri:	Betreuungsbehörde
Herr Spindler:	Berufsbetreuer

Frau Kirchner-Hidalgo: Dankt für die Teilnahme und verweist auf die Anregung des Herrn Buhl zu diesem Treffen. Aus dem Kreis der Berufsbetreuer und der Betreuungsvereine wurde der Impuls zu diesem Treffen aufgenommen, mit dem Ziel eine Abstimmung über ein Vorgehen und ggf. Handreichung im Hinblick auf die neue Gesetzeslage zu erstellen.

Herr Spindler: Angestrebt würde ein Handout, welches auch Gesprächsgrundlage in der Klinik, d. h. Betreuer / Ärzte sein möge, um auch unrealistischen Wünschen der Ärzte nach Festlegungen durch Betreuer/Betreuungsgericht begegnen zu können.

Herr Buhl: durch die Neufassung des Gesetzes sei der Eindruck entstanden, dass alleine bereits die Formalien komplizierter würden. Nun 3 Beschlüsse für ein Verfahren nötig?

Frau Harner: Es sind **3 Verfahrensarten** zu unterscheiden

- 1) das Unterbringungsverfahren bezüglich der Eigengefährdung des Betroffenen.
Es handelt sich hierbei um längere Unterbringungszeiten von 1 – 2 Jahren und i. d. Regel keine akute Gefahr, so dass die Gutachter für die Gutachtenerstellung entsprechend Zeit haben (§1906, Abs.1. BGB)
- 2) Bei der vorläufigen Unterbringung darf die Zwangsmedikation bei der ersten Anordnung maximal zwei Wochen betragen und ist auf maximal 6 Wochen beschränkt. Hier gestalten sich bereits die Beauftragung von unabhängigen Gutachtern als schwierig, da es keine selbständigen Gutachter in Leipzig gibt und Gutachter aus den Kliniken sich gegens. besuchen müssten. Bei einer einstweiligen Anordnung kann auf das ärztliche Zeugnis des behandelnden Arztes zurückgegriffen werden.
- 3) Bei öffentlich-rechtlichen Unterbringungen nach dem PsychKG. zum Schutz vor öffentlichen Interessen oder Drittinteressen ist noch nie eine Zwangsmedikation vorgesehen gewesen (was letztendlich Betreuungsanregungen für nach PsychKG untergebrachte Menschen erklärt, da mit diesem Instrument im Einzelfall von den Behandlern gewünscht wird, die mögliche Behandlungseinwilligung durch den Betreuer zu erwirken).

Die Änderungen des § 1906 beziehen sich ausschließlich auf 1) und 2).

- Als problematisch wird die zeitliche Einschränkung der Zwangsmedikation betrachtet, welche nun auf 14 Tage bis maximal 6 Wochen begrenzt wurde und neue Verfahrensschritte bei der Verlängerung bedeutet.

Herr Dr. Lanz: Aus Sicht eines Behandlers ist das Gesetz eine Katastrophe, da Kranke in der Klinik keine (schnelle) Behandlung bekommen. Vergleich mit der Somatik – hier kann im Notfall gehandelt werden. Wieso wird zwischen Somatik und Psychiatrie unterschieden wenn Eilbedarf herrscht?

Frau Dr. Ettrich: rechtlich besteht ein neues Problem. Können Behandler wg. unterlassener Hilfeleistung verklagt werden, wenn sie nicht behandeln und es dem Patienten dadurch später schlechter geht als wäre er behandelt worden. Wissenschaftliche Untersuchungen haben bewiesen, dass der Krankheitsverlauf sich schlechter darstellt, je später die Behandlung angefangen hat. Es sei zu vermuten dass die Kassen gegen Ende des Jahres eine Verlängerung der Aufenthaltszeiten in den Krankenhäusern feststellen werden und auch aus Kostengründen festlegen werden, dass in den Krankenhäusern keine Verwahrspsychiatrie durchgeführt werden darf. Zudem sind Patienten auch übergreifend gegenüber anderen – andere Patienten könnten nur durch deren Wegschluss geschützt werden. Der Verbleib im Krankenhaus ohne Behandlung erinnere an die frühere Verwahrspsychiatrie. Patienten leiden an den Psychosen. Vergleich: Keinem Schmerzpatient würde ein Schmerzmedikament verweigert werden!

Herr Spindler/Frau Harner: Für einen qualifizierten Antrag bei Gericht ist zu beachten:

Grundsätzlich: Die Unterscheidung von Fremdgefährdung / Eigengefährdung
(gesetzliche Grundlage: PsychKG/BGB siehe oben)

Bei Eigengefährdung Antrag an das Betreuungsgericht

- dieser muss durch den Betreuer (Bevollmächtigten), nicht durch die Klinik erfolgen
- mit einem aussagefähigen ärztlichen Zeugnis (Diagnostik, Behandlung, Medikamentengruppen) in welchem der § 1906 BGB (1) 1 – 5 abgearbeitet werden muss.
- dieses sollte dem Betreuer von der Klinik zur Verfügung gestellt werden -

1. Diagnose/n, und **warum** der Betroffene nicht einwilligungsfähig ist

2. **Wieso** trotz bisheriger Überzeugungsversuche (Beschreibung) keine Einwilligung erfolgte

3. **Welche** ärztliche Zwangsmaßnahme erforderlich ist um einen drohenden erheblichen Schaden vom Betroffenen abzuwenden

4. **Wieso** der drohende erhebliche Schaden durch keine andere zumutbare Maßnahme abgewendet werden kann

5. **warum** der zu erwartende Nutzen die zu erwartende Beeinträchtigung deutlich übersteigt

- Die Rückinformation des Betreuers an die Klinik über die Antragstellung ist wichtig.

Nur bei öffentlich – rechtlichen Unterbringungen ist der Arzt direkter Antragsteller beim
Betreuungsgericht

Herr Dr. Lanz: sieht auch Problematik mit Vorsorgevollmachtnehmern und überforderten ehrenamtlichen Betreuern, welche die Verfahrenswege nicht beherrschen.

Frau Dr. Ettrich: Bei guter und sofortiger Behandlung wirken die Medikamente so schnell, dass manchmal kein weiterer Beschluss zur Unterbringung wg. weiterer Behandlung möglich ist.

Frau Reichenbach: Verweist auf Veranstaltung in welcher Betroffene darlegten, dass die Behandlung gegen ihren Willen als dramatisch beschrieben wurde.

Frau Dr. Ettrich: eine Klinik hat einen Behandlungsauftrag keinen Wegsperrauftrag. Konkret: Patientin, welche verfügt hat nur mit Bachblüten therapiert zu werden. Dies ist in den psychiatrischen Kliniken nicht möglich.

Frau Harner: Verfügungen müssen berücksichtigt werden, wenn sie in gesunden Zeiten erteilt wurden. Z. B. Festlegung für/gegen bestimmte Medikamente. Die derzeitigen Vorsorgevollmachtsvordrucke seien dahingehend unzureichend, weil keine Zwangsmedikation aufgenommen wurde – diese werden aber bereits überarbeitet.

Herr Pilz: Fokus aus unterschiedlichen Sichtweisen geschärft. Zuarbeit an die Richter durch Betreuer mit Gutachten /ärztliche Aussagen zu § 1906, (3) 1.- 5. notwendig.

Herr Dr. Lanz/Frau Harner:

- Eine Notbehandlung ist immer möglich.
- Bei einer einstweiligen Anordnung kann auf ein ärztliches Zeugnis des behandelnden Arztes zurückgegriffen werden
- Das Hauptsacheverfahren kann anders geplant werden: Sachverständiger soll nicht der behandelnde Arzt sein. Es kann ein Gutachten vom entsprechenden Oberarzt akzeptiert werden.

Grundsätzlich sind die Ärzte der Einschätzung, dass die o. g. Probleme ca. 2 – 3 % der Fälle betrifft – in diesen jedoch nicht zu unterschätzende Komplikationen und Aufwand für alle Beteiligten bedeutet.

Frau Kirchner-Hidalgo: Protokoll an alle m. d. Bitte um Ergänzungen und Rückinformation an Betreuungsbehörde zum Einarbeiten ins Protokoll und Einstellen auf die Seite der Vereine. Optische Aufarbeitung der besprochenen Punkte als Handreichung wird angestrebt.

gerne würde man sich in der Runde in einem halben Jahr treffen um den faktischen Verlauf besprechen zu können. Frau Kirchner-Hidalgo wird gebeten den Psychiatriekoordinator Herrn Seyde dazu einzuladen.

F.d. R.

Schulleri
06.06.2013

Anlage: Synopse und Hinweis: BtPrax Online-Lexikon Betreuungsrecht vom 23.05.2013

Anlage:

Synopse zu § 1906 BGB

Sie sehen die neue Fassung durch Artikel 1 Gesetz zur Regelung der betreuungsrechtlichen Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme
siehe auch alle Fassungen von § 1906 BGB

§ 1906 BGB a.F. (alte Fassung)*
in der bis zum 26.02.2013 geltenden Fassung

§ 1906 BGB n.F. (neue Fassung)
in der ab dem 26.02.2013 geltenden Fassung
durch Artikel 1 G. v. 18.02.2013 BGBl. I S. 266

[←](#) frühere Fassung von § 1906

§ 1906 Genehmigung des Betreuungsgerichts bei der Unterbringung

(Textabschnitt unverändert)

(1) Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, weil

1. auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder

(Text alte Fassung)

(Text neue Fassung)

2. eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

2. zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

(2) Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

(2) Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

(3) Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Betreuungsgericht anzuzeigen.

Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Betreuungsgericht anzuzeigen.

(3) Widerspricht eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 Nummer 2 dem natürlichen Willen des Betreuten (ärztliche

Zwangsjmaßnahme), so kann der Betreuer in sie nur einwilligen, wenn

1. der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann,

2. zuvor versucht wurde, den Betreuten von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen,

3. die ärztliche Zwangsjmaßnahme im Rahmen der Unterbringung nach Absatz 1 zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden abzuwenden,

4. der erhebliche gesundheitliche Schaden durch keine andere dem Betreuten zumutbare Maßnahme abgewendet werden kann und

5. der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsjmaßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt.

§ 1846 ist nur anwendbar, wenn der Betreuer an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert ist.

(3a) Die Einwilligung in die ärztliche Zwangsjmaßnahme bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Der Betreuer hat die Einwilligung in die ärztliche Zwangsjmaßnahme zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Er hat den Widerruf dem Betreuungsgericht anzuzeigen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, ohne untergebracht zu sein, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, ohne untergebracht zu sein, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.

(5) Die Unterbringung durch einen Bevollmächtigten und die Einwilligung eines Bevollmächtigten in Maßnahmen nach Absatz 4 setzt voraus, dass die Vollmacht schriftlich

(5) Die Unterbringung durch einen Bevollmächtigten und die Einwilligung eines Bevollmächtigten in Maßnahmen nach den

erteilt ist und die in den Absätzen 1 und 4 genannten Maßnahmen ausdrücklich umfasst. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

Absätzen 3 und 4 setzen voraus, dass die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die in den Absätzen 1, 3 und 4 genannten Maßnahmen ausdrücklich umfasst. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

<http://www.buzer.de/gesetz/6597/al37375-0.htm>
vom 22.05.2013

* alte Fassung: vom 01.09.2009 bis 26.02.2013

<http://www.bundesanzeiger-verlag.de/betreuung/wiki/Zwangsbehandlung>
Allgemeines zur Zwangsbehandlung

Bezüglich der [ärztlichen Behandlung](#) hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat schon 1981 klargestellt, dass Betreute in gewissen Grenzen ein Recht auf "Freiheit zur Krankheit" haben ([BVerfGE 58, 208](#), [NJW 1982, 691](#)). Inzwischen wurden die Grenzen der "Freiheit zur Krankheit" durch andere höchstrichterlichen Beschlüsse des Bundesverfassungsgericht und des Bundesgerichtshofs (BGH) weitgehend benannt.

Wenn in einer [Patientenverfügung](#) (§ [1901a](#) BGB) Festlegungen für ärztliche Maßnahmen (Behandlung oder Nicht-Behandlung) in bestimmten Situationen enthalten sind, sind diese verbindlich, wenn durch diese Festlegungen der Wille des Betreuten für eine konkrete Behandlungssituation eindeutig und sicher festgestellt werden kann und der Betroffene beim Verfassen der Patientenverfügung nicht [einwilligungsunfähig](#) war. Die Ärztin oder der Arzt und der Betreuer oder Bevollmächtigte muss eine derart verbindliche [Patientenverfügung](#) beachten. Die Missachtung des Patientenwillens, also eine Zwangsbehandlung, kann als Körperverletzung strafbar sein.

Achtung: gesetzliche Neuregelung ab 26.2.2013 !

Eine bundesgesetzliche Regelung zur Zwangsbehandlung angesichts der neueren Rechtsprechung (siehe unten) konnte nun doch sehr schnell getroffen werden. Das Bundeskabinett hat am 07.11.2012 den Entwurf einer Formulierungshilfe zur Regelung der betreuungsrechtlichen Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme beschlossen. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung am 20. Juni 2012 entschieden, dass es an einer hinreichend bestimmten Rechtsgrundlage für eine Einwilligung des rechtlichen Betreuers in eine zwangsweise medizinische Behandlung des Betreuten fehlt. Der BGH hat darauf hingewiesen, dass ein unter Betreuung stehender Mensch gegen seinen natürlichen Willen nur auf der Grundlage eines - bislang fehlenden - Gesetzes und unter eingeschränkten Voraussetzungen medizinisch behandelt werden darf.

Mit dem beschlossenen und am 26.2.2013 in Kraft getretenen Gesetz soll durch Änderungen in § [1906](#) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) eine hinreichend bestimmte Regelung zur Einwilligung des Betreuers in die Behandlung des Betreuten getroffen werden. Die ärztliche

Zwangsmaßnahme soll demnach näher bezeichnet werden. Die Einwilligung des Betreuers in eine ärztliche Zwangsmaßnahme ist nur unter folgenden engen Voraussetzungen und nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichtes möglich:

1. Die Einwilligung des Betreuers kommt nur bei einem krankheitsbedingt [einwilligungsunfähigen](#) Betreuten in Betracht;
2. die Einwilligung des Betreuers muss zur Abwendung eines dem Betreuten drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens erforderlich sein;
3. der erhebliche gesundheitliche Schaden darf nicht durch eine andere zumutbare Maßnahme abgewendet werden können;
4. der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme muss die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegen;
5. ein [Verfahrenspfleger](#) ist zwingend zu bestellen;
6. der Genehmigungsbeschluss des Gerichtes muss die Maßnahme konkret bezeichnen und ist zeitlich befristet.

Die Neuregelungen knüpfen an die bisherige Rechtsprechung an. Nunmehr können psychisch Kranke unter engen Voraussetzungen auch dann ärztlich behandelt werden, wenn ihnen die Fähigkeit zur freien Willensbildung fehlt. Die Einwilligung des rechtlichen Betreuers in eine ärztliche Zwangsmaßnahme - wie auch die Unterbringung - muss ein Richter genehmigen. Eine ärztliche Zwangsmaßnahme ist nur im Rahmen der stationären Unterbringung zulässig und nicht ambulant. Der richterliche Beschluss zur Genehmigung einer Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme muss konkrete Angaben zur Durchführung der Maßnahme und zu ihrer Dokumentation enthalten. Die Dauer für die richterliche Genehmigung einer Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme ist jeweils auf sechs Wochen begrenzt.

Die Verfahrensregelungen zur Genehmigung einer Zwangsbehandlung sind ausdrücklich dem Unterbringungsverfahren (§§ [312](#) ff FamFG) und nicht dem Betreuungsverfahren (§§ 271 ff. Fa-mFG) zugeordnet. Damit ist klargestellt, dass Zwangsbehandlungen ausschließlich im Rahmen freiheitsentziehender Unterbringungen (und nicht etwa auch im ambulanten Bereich) zulässig sind.

Anlage: Ende